

SATZUNG
DES HISTORISCHEN VEREINS
NEUBURG AN DER DONAU E.V.
Neufassung vom 19. JANUAR 2012

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Historischer Verein Neuburg an der Donau e.V." und hat seinen Sitz in Neuburg an der Donau. Er wurde am 11. April 1833 gegründet und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

- (1) Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau und den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (insbesondere dessen nördliche Gebietshälfte) und darüber hinaus die Gebiete des einstigen Fürstentums "Pfalz-Neuburg", dessen namengebende Residenzstadt Neuburg an der Donau war. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fasst auf der Grundlage politischer, weltanschaulicher und religiöser Toleranz Freunde unserer Heimat und für sie tätige Kräfte zu folgenden Zielen zusammen:
- a) Bewahrung, Erwerbung und Erschließung sowie öffentliche Zugänglichmachung der aus den heimatlichen Landschaften stammenden oder diese betreffenden kulturgeschichtlichen Zeugnisse und Güter.
 - b) Erforschung der Vorgeschichte und Geschichte sowie der Landeskunde der Stadt Neuburg an der Donau und der Orte des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, ferner die Erforschung der Geschichte des ehemaligen Fürstentums "Pfalz-Neuburg" und seiner Regenten sowie bedeutender Persönlichkeiten dieses Bereichs.

- (3) Der Verein verfolgt das Ziel durch volksbildendes Wirken, Bewusstsein und Verantwortung für die Pflege des verbliebenen Kulturgutes zu wecken und dieses zu erhalten.
Er bemüht sich um die Weitervermittlung dieser Werte vor allem in den Schulen. Eingebunden in die gesamte Kulturentwicklung der Gesellschaft und in kontinuierlicher Zusammenarbeit mit Stadt, Landkreis und Staat unterstützt der Verein bei seiner Tätigkeit neben Kirchen, Vereinen und Verbänden die amtlichen Stellen auf den Gebieten der Heimat- und Denkmalpflege, der Wissenschaft und Museen sowie des Natur- und Umweltschutzes.
- (4) Im Einzelnen sucht der Verein diese Zwecke zu erreichen durch
- a) Herausgabe seiner Jahresschrift "Neuburger Kollektaneenblatt", welche an die Mitglieder und örtlichen Schulen kostenlos gegeben wird, sowie Tauschschriftenverkehr mit historischen Vereinen und wissenschaftlichen Instituten und die Zugänglichmachung der Bibliothek für Vereinsmitglieder und interessierte Öffentlichkeit.
 - b) Veranstaltung von Vorträgen, Führungen, Ausstellungen und Studienfahrten.
 - c) Bildung von Arbeitskreisen für die verschiedenen Aufgabenbereiche des Vereins; sie werden durch Beschluss des Ausschusses gebildet oder aufgelöst.
 - d) Betreuung und Ergänzung der vereinseigenen historischen Bibliotheks-, Bild- und Medienbestände sowie Ausbau und Betreuung einer den Vereinszwecken dienenden Fachbibliothek und Aufbereitung für eine öffentliche Benutzung in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Bibliotheken.
 - e) Betreuung und Ergänzung der vereinseigenen Archivaliensammlung und ihre organisatorische Verbindung mit dem Stadtarchiv; Erstellen einer zeitgeschichtlichen Dokumentarsammlung; Erstellen eines Sachinventars.
 - f) Pflege und Verwaltung des Sammlungsbestandes durch schriftliche Erfassung und wissenschaftliche Inventarisierung; Konservierung der Bestände zur Substanzsicherung und Restaurierungsmaßnahmen im Rahmen museologischer Aufbereitung in Zusammenarbeit mit der Landesstelle nichtstaatlicher Museen am Landesamt für Denkmalpflege.
 - g) Sammlung und Neuerwerb orts- und heimatspezifischer Gegenstände,
 1. aus den traditionellen Sammlungsbereichen,
 2. aus allen handwerklichen, bäuerlichen und häuslichen Lebensbereichen,
 3. aus den kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Bereichen,
 4. aus dem sozialkundlichen Bereich,
 5. Kunst und Kunsthandwerk der Gegenwart.

- h) Betreuung des in großen Teilen aus Sammlungsbeständen des Vereins als Dauerleihgabe eingerichteten "Schlossmuseums Neuburg an der Donau" der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen im Neuburger Schloss mit den Abteilungen "Pfalz-Neuburg", "Vor- und Frühgeschichte" und "Kirchlicher Barock" im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verein, der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Archäologischen Staatssammlung und der Stadt Neuburg an der Donau. Betrieb eines Museums zur Geschichte der Stadt und ihrer Umgebung, im Rahmen der Verträge mit kommunalen Institutionen, Aufbereitung und Betreuung von Sonderausstellungen.
 - i) Pflege der Tradition des Fürstentums "Pfalz-Neuburg" in Zusammenarbeit mit anderen historischen Vereinen, wissenschaftlichen Einrichtungen und weiteren Interessengruppen.
- (5) Jegliche Tätigkeit von Vereinsmitgliedern innerhalb des Vereins und nach außen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dies gilt nicht für Beschäftigte des Vereins oder für Leistungen von Vertragspartnern.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere durch die Förderung der Denkmalpflege. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückvergütung oder Rückgabe von Geld- und Sacheinlagen, ausgenommen lediglich ihnen gehörende Leihgaben.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Sie wird wirksam durch die Ausstellung des vom 1.Vorsitzenden unterzeichneten Mitgliedsausweises. Der 1.Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedenken über die Aufnahme des neuen Mitglieds den Einzelfall dem Ausschuss vorzulegen, der dann über die Aufnahme des neuen Mitglieds entscheidet. Die Aufnahme kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden.
- (2) Jedes Mitglied erhält kostenlos das "Neuburger Kollektaneenblatt", soweit eine Herausgabe durch den Verein erfolgt. Weiterhin hat jedes Mitglied im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten und Besichtigungsbedingungen freien Eintritt ins Vereinsmuseum sowie in das Neuburger Schlossmuseum. Weiterhin erteilt der Verein den Mitgliedern in den ihn betreffenden Bereichen soweit als möglich kostenlose Auskünfte.

- (3) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Es verpflichtet sich
 - a) zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht und gehören dem Ausschuss an.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch schriftliche, an den 1.Vorsitzenden zu richtende Austrittserklärung zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss bei einem dem Verein abträglichen Verhalten, worüber der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen hat.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Ausschuss
- Die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Nur intern gilt:

Der 1.Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

- (2) Die Vorsitzenden leiten den Verein, vertreten ihn nach außen – insbesondere bei Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten - und zeichnen verbindlich für den Verein. Die interne Aufgabenverteilung für die laufenden Geschäfte regelt die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss beschlossen wird.

- (3) Mit interner Wirkung gilt folgendes: Die Vorsitzenden sind für die laufenden Ausgaben im Rahmen des Vereinshaushaltes und bei Investitionsausgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung zuständig. Für Ausgaben, die über den dort festgesetzten Beträgen liegen, bedarf es des Beschlusses des Ausschusses (§ 6 Abs. 4) oder der Mitgliederversammlung (§ 7, Abs. 2e).
- (4) Die Vorsitzenden berufen und leiten die Ausschuss-Sitzungen und die Mitgliederversammlung. Sie erteilen die Auszahlungsanweisungen an den Kassier.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Für die Beurkundung von Beschlüssen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer zuständig.

§ 6

Der Ausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) Der 1. und der 2. Vorsitzende.
 - b) als weitere Ausschussmitglieder:
 - Der Schriftführer,
 - der Kassier,
 - der oder die Redaktionsleiter,
 - der Vereinsbibliothekar,
 - der Vereinsarchivar,
 - der Münzward,
 - die Ehrenmitglieder des Vereins.
 - c) Die hauptamtliche Fachkraft zur Leitung des Stadtmuseums ist kraft Amtes Ausschussmitglied mit Antrags- und Rederecht, für den Fall ihrer Mitgliedschaft im Verein auch mit Stimmrecht.
 - d) Die Leiter der Arbeitskreise können im Einzelfall zu den Ausschusssitzungen als beratende Mitglieder zugezogen werden.
- (2) Die weiteren Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit ihren jeweiligen Funktionen auf drei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden einzelner Ausschussmitglieder findet eine Nachwahl durch den Ausschuss statt. Für befristete Zeit können vom Ausschuss zusätzliche Ausschussmitglieder berufen werden.

- (3)
 - a) Der Ausschuss beschließt den jährlichen Vereinshaushalt, den jährlichen Antrag auf städtische Haushaltsmittel für das Stadtmuseum.
 - b) Er stellt das Ergebnis der Jahresrechnung fest und beschließt über eventuelle Prüfungserinnerungen.
 - c) Der Ausschuss entscheidet über außerplanmäßige sowie innerhalb des Haushaltes über Ausgaben, die vom Vorstand nicht in eigener Zuständigkeit verfügt werden können oder für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - d) Er entscheidet beschlussmäßig über alle Vorgänge, die nicht laufende Geschäfte darstellen (für die nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Vorstände zuständig sind) und die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 2 fallen.
 - e) Weiterhin sind dem Ausschuss insbesondere Entscheidungen bei Rechtsstreitigkeiten, Verfügungen über Vereinseigentum und Eingehen von Verpflichtungen hierzu vorbehalten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - f) Der Ausschuss ist für die Beschlussfassung über Einstellung und Entlassung des hauptamtlichen Personals zuständig.
 - g) Der Ausschuss berät die Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten und genehmigt die Drucklegung von Vereinspublikationen.
- (4) Der Ausschuss tritt je nach Bedarf mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Jedes Ausschussmitglied kann wegen einer bestimmten, den Verein betreffenden Angelegenheit die Abhaltung einer Ausschuss-Sitzung vorschlagen. Einberufen werden muss der Ausschuss auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Ausschussmitgliedern.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder eingeladen und davon mit einem der Vorsitzenden mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei nochmaliger Ladung in gleicher Angelegenheit ist der Ausschuss in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) In den Ausschuss-Sitzungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, beziehungsweise im Vertretungsfall des 2.Vorsitzenden. In besonders wichtigen Angelegenheiten, wie Ausschluss von Vereinsmitgliedern oder Genehmigung einer Prozessführung, ist die Zweidrittelmehrheit des Gesamtausschusses erforderlich.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden. Die Einladung dazu (unter Bekanntgabe der Tagesordnung) erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in der Neuburger Rundschau. Bei der Mitgliederversammlung und der Generalversammlung gilt eine Ladungsfrist von acht Tagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des 1. Vorsitzenden.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassiers und seine Entlastung nach entsprechendem Bericht des Kassenprüfers.
 - c) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von drei Jahren.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung bei Verfügungen über Vereinsvermögen nach Maßgabe der Geschäftsordnung sowie bei Übernahme von Verpflichtungen zu solchen Verfügungen.
 - f) Beschlussfassung über der Mitgliederversammlung vorgelegte weitere Anträge.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist so lange ausgeschlossen, als sich wenigstens drei Mitglieder für die Aufrechterhaltung des Vereins aussprechen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Ausschusses bei dringenden Anlässen,
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag eines Fünftels der Mitglieder.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 8

Schlussbestimmung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen Vermögen und Eigentum des Vereins der Stadt Neuburg an der Donau als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden.
- (2) Sammlungen, Bibliotheksbestände und andere Gegenstände sollen im Falle der Vereinsauflösung von der Stadt Neuburg an der Donau nicht veräußert werden, sondern müssen im Sinne der Vereinstradition verwaltet und der Öffentlichkeit zugänglich gehalten werden.
- (3) Die Stadt Neuburg an der Donau soll im Falle der Vereinsauflösung bemüht sein, den Verein wieder zu beleben. Nach Wiederaufleben ist das Vereins-eigentum an den neuen, gemeinnützigen Verein herauszugeben.
- (4) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2012 angenommen. Sie ersetzt die bisherige Satzung des Vereins.

Neuburg an der Donau, 19. Januar 2012

Roland Thiele
1. Vorsitzender